

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 4117 Blatt 2
 - Einleitungs- und Offenlagebeschluss -
 Arbeitstitel: Äußere Kanalstraße in Köln-Neu Ehrenfeld/-Ossendorf**
Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	03.05.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	10.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 4117 Blatt 2 für das Gebiet beidseits der Äußeren Kanalstraße, von Butzweilerstraße bis Ittisstraße, Ittisstraße, Frohnhofstraße, Rochusstraße, in Höhe der Masiusstraße nach Osten hin bis zur bestehenden Kleingartenanlage und entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Kleingartenanlage bis zur Äußeren Kanalstraße in Köln-Neu Ehrenfeld/-Ossendorf —Arbeitstitel: Äußere Kanalstraße in Köln-Neu Ehrenfeld/-Ossendorf— nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

Alternative: keine

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%			€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Fast der gesamte Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes ist durch zahlreiche rechtswirksame Bebauungspläne überplant worden. Lediglich für einen kleinen Teilbereich entlang der Äußeren Kanalstraße sind noch die Festlegungen des Fluchtlinienplanes rechtsverbindlich. Diesem Plan zufolge sollte die Äußere Kanalstraße eine Ausbaubreite von 34 Metern erhalten. Ein den Festsetzungen entsprechender Ausbau würde aber den Abriss mehrerer Wohngebäude erfordern, da für den endgültigen Ausbau eine Trasse von lediglich 26 Metern zur Verfügung steht.

Im vorliegenden Fall sind die Abweichungen des tatsächlichen Straßenausbaus von den planungsrechtlichen Festlegungen des Fluchtlinienplanes von einem solchen Ausmaß, dass dieser in Anbetracht der erheblich planunterschreitenden Ausbaubreite des Fluchtlinienplanes Nr. 4117 Blatt 2 nicht mehr als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herangezogen werden kann. Er soll daher in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 2